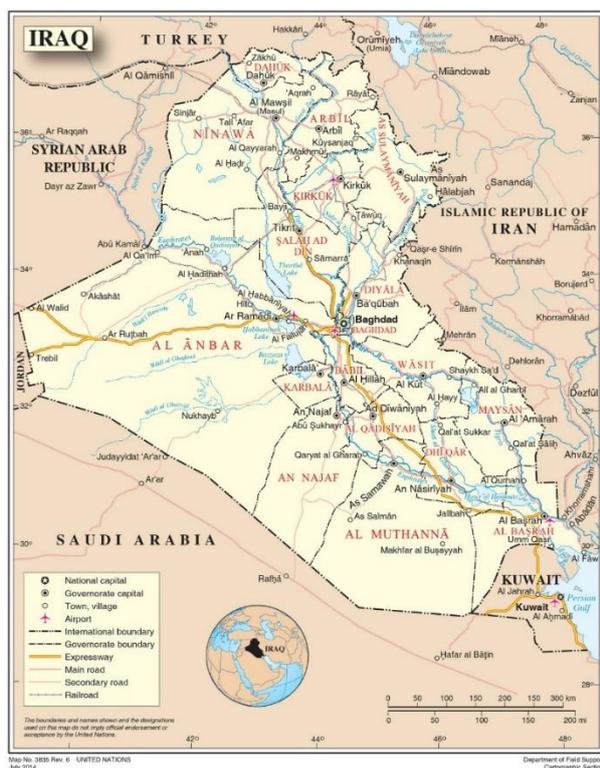


# Factsheet Irak

September 2024

## 1 Fakten und Zahlen



Karte: [Vereinte Nationen](#), 2014

**Gesamtbevölkerung:** [45,5 Millionen](#). Davon sind ungefähr [37%](#) unter 15 Jahre alt.

**Sprachen:** Die Amtssprachen sind Arabisch und Kurdisch.

**Ethnische Zusammensetzung:**

[Araber\\*innen \(75-80%\)](#), [Kurd\\*innen \(15-20%\)](#). Ethnische Minderheiten: Turkmen\*innen, Schabak, Chaldäer\*innen, Assyrer\*innen, Armenier\*innen, schwarze Iraker\*innen, Roma, Yezid\*innen.

**Religionen:** Der Islam ist die vorherrschende Religion (97%). Schiit\*innen (Araber\*innen, Turkmen\*innen, Kurd\*innen) machen [64-69% der Bevölkerung aus](#), [Sunnit\\*innen etwa 29-34%](#). In Bagdad sowie im Süden und Osten sind Schiit\*innen in der Mehrheit. Im Westen, im Zentrum und im Norden sind Sunnit\*innen in der Mehrheit.

**Parlamentarische Republik.** Der Irak ist eine [parlamentarische Republik](#). Der Kurde Abdel Latif Rachid wurde im Oktober 2022 zum Präsidenten und der Schiite Mohammed Shia al-Sudani zum Premierminister gewählt. Im Korruptionswahrnehmungsindex liegt das Land auf [Platz 154 von 180 Staaten](#).

**Regionalregierung Kurdistan (KRG).** Irak ist in 19 Provinzen unterteilt, darunter die [Autonome Region Kurdistan](#). Die Autonome Region Kurdistan ist als föderale Region mit einer eigenen kurdischen Regionalregierung (KRG) anerkannt. Letztere hat ihren Sitz in Erbil und übt die Autorität über die Provinzen Erbil, Sulaimaniyya, Dohuk und Halabja aus. Die Demokratische Partei Kurdistan (KDP) übt ihre Macht in den Provinzen Dohuk und Erbil aus, während die Patriotische Union Kurdistan (PUK) und die Gorran-Partei um die Provinz Sulaimaniyya konkurrieren.

## 2 Risikoprofile

Diese Profile beruhen auf der [Beurteilung des UNHCR](#) von Januar 2024 sowie auf den [EUAA-Richtlinien](#) von Juni 2022.

- **Personen, die zu Unrecht verdächtigt werden, den IS zu unterstützen**, insbesondere: sunnitisch-arabische und turkmenische Männer und Jungen im kampffähigen Alter, die in einem Gebiet leben, das vom IS kontrolliert wird und/oder in dem IS präsent ist; Frauen

und Kinder, die aufgrund von Familien- oder Stammesbeziehungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen IS-Mitgliedern in Verbindung stehen.

- **Personen, die sich gegen die Regierung** oder gegen Personen, die mit der Regierung in Verbindung stehen, gegen Politiker oder andere Personen mit politischem Einfluss **stellen oder als solche wahrgenommen werden.** Insbesondere **Demonstrant\*innen, Menschenrechtsaktivist\*innen** sowie **Personen der politischen Opposition.**
- **Personen, die tatsächlich oder mutmasslich in Opposition zur kurdischen Regionalregierung (KRG)** oder zu Personen, die in Verbindung mit der KRG stehen, einschliesslich Personen, die in Verbindung mit den herrschenden Regierungsparteien oder anderen Personen mit politischem Einfluss in der KRG stehen, einschliesslich Familienangehörige von Personen mit diesem Profil. Insbesondere **Demonstrant\*innen, Menschenrechtsaktivist\*innen** sowie **Personen der politischen Opposition.**
- **Personen, die mit der Regierung in Verbindung stehen oder als Unterstützer der Regierung angesehen werden.**
- Angehörige **religiöser und ethnischer Minderheiten**, insbesondere jene, die in einem Gebiet oder in der Nähe eines Gebietes leben, in dem der IS präsent ist.
- Personen, die **vom Islam zum Christentum konvertiert** sind.
- **Journalist\*innen und andere Medienschaffende**, die sich mit kritischer Berichterstattung über politische oder andere sensible Themen befassen.
- **Frauen und Mädchen**, die von Zwangsheirat und/oder Kinderheirat und von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution bedroht sind.
- **Kinder**, die von Zwangsrekrutierung, Menschenhandel und Zwangsarbeit bedroht sind.
- Personen mit **unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten.**

### 3 Jüngste Entwicklungen

**Politische Lage.** Im Dezember 2023 fanden Provinzratswahlen statt, die ersten seit 2013. Die Wahl wurde von der Sadristischen Bewegung boykottiert. Infolgedessen gingen [die pro-iranischen schiitischen Parteien als Gewinner hervor](#) und dominieren im Parlament. Mit mehr als zwei Jahren Verspätung wurde im irakischen Kurdistan der [20. Oktober 2024](#) als endgültiger Termin für die Parlamentswahlen festgelegt. Diese Wahlen gelten als [wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der politischen Stabilität und Legitimität der KRG](#), nachdem die Verlängerung der Amtszeit des vorherigen Parlaments für verfassungswidrig erklärt worden war.

**Instabile Sicherheitslage.** Die Sicherheitslage im Irak bleibt instabil. Der Islamische Staat (IS oder Daesch) stellt mit seinen Angriffen auf die irakischen Sicherheitskräfte, aber auch auf die Zivilbevölkerung, weiterhin eine Bedrohung dar. Bei einem Einsatz der amerikanischen und irakischen Streitkräfte in der Provinz Anbar am 29. August 2024 wurden [15 IS-Kämpfer getötet](#). Die Türkei greift die PKK im Irak regelmässig an, vor allem im Grenzgebiet. Auch 2024 kam es zu Angriffen. Obwohl sich diese Angriffe gegen die PKK richten, fallen ihnen regelmässig Zivilpersonen, einschliesslich [Journalist\\*innen](#) zum Opfer.

**Anhaltende humanitäre Krise.** Laut dem Welternährungsprogramm (WFP) benötigen [2,5 Millionen Menschen im Irak humanitäre Hilfe](#). Dem UNHCR zufolge halten sich etwas mehr als [300'000 Geflüchtete und Asylsuchende](#) im Irak auf. Über 270'000 Geflüchtete sind Syrer\*innen, andere kommen aus [dem Iran, der Türkei und Palästina](#). Mehr als 90% von ihnen

leben im kurdischen Nordirak und 30% sind in einem der neun für sie bestimmten Lager untergebracht. Im Irak gibt es rund 1,2 Millionen Binnenvertriebene und [fünf Millionen Rückkehrer\\*innen](#). Die Region Kurdistan beherbergt derzeit rund [180'000 Binnenvertriebene](#). [Klimaschocks](#) haben zwischen 2016 und September 2023 zur Vertreibung von mehr als 130'000 Menschen geführt. Das Land leidet unter zunehmenden Problemen bei der Wasserversorgung und einer Beschleunigung der Wüstenbildung.

**Gewalt gegen Zivilpersonen: Straflosigkeit besteht fort.** Nach dem [harten Durchgreifen](#) gegen die Teilnehmenden an den [Protesten im Oktober 2019](#) berichten [Diaspora-Aktivist\\*innen](#), dass sie immer noch Drohungen erhalten. Die irakischen Behörden haben immer noch keine nennenswerten Massnahmen ergriffen, um weitere [Gewalt](#) gegen [Journalist\\*innen und Demonstrant\\*innen](#) zu verhindern.

**Das Verschwindenlassen von Personen wird immer noch nicht unter Strafe gestellt.** Im April 2023 hielt der [UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen](#) den Irak dazu an, diese Praxis unter Strafe zu stellen. Daraufhin legten die irakischen Behörden dem Parlament am 6. August 2023 ihren [Entwurf für ein Gesetz über vermisste Personen](#) vor, das den Familien helfen soll, sowohl Gewissheit über das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen als auch Zugang zu Wiedergutmachung zu erhalten, unter anderem durch die Einrichtung einer nationalen Kommission für vermisste Personen. Nach Ansicht von [Amnesty International](#) stellt dieser Gesetzesentwurf das Verschwindenlassen jedoch nach wie vor nicht unter Strafe und sieht keine Sanktionen für die Täter\*innen vor. Darüber hinaus erklärte die [irakische Beobachtungsstelle für Menschenrechte](#) am 20. August 2023, dass das Dossier über das Verschwindenlassen «in Vergessenheit geraten» sei und keine greifbaren Massnahmen ergriffen worden seien.

**Zunahme der Angriffe auf die Pressefreiheit.** In der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen (ROG) liegt der Irak [auf Platz 169 von 180](#). ROG beobachtet zudem eine [Zunahme von Einschränkungen und vermehrte Gewalt](#) gegen Journalist\*innen im irakischen Kurdistan seit Ende Juni 2024. Am 23. August 2024 wurden zwei Journalisten, die für einen lokalen Fernsehsender arbeiteten, im irakischen Kurdistan [von einer Drohne getötet](#). Am 11. Juli 2024 erlag ein [Journalist seinen Verletzungen](#) nach einem mutmasslichen Drohnenangriff in Sinjar, ebenfalls im irakischen Kurdistan.

**Das irakische Strafgesetzbuch ist nach wie vor sehr nachsichtig gegenüber Täter\*innen geschlechtsspezifischer Gewalt. Traditionelle Praktiken, die Mädchen und Frauen schaden, bestehen fort.** Nach [Artikel 41 des Strafgesetzbuches](#) (Nr. 111 aus dem Jahr 1969) haben Ehemänner das Recht, ihre Ehefrauen und Kinder zu disziplinieren. [Artikel 409 des Strafgesetzbuches](#) sieht mildernde Umstände für Verbrechen «im Namen der Ehre» vor. Darüber hinaus ermöglicht [Artikel 398](#) Vergewaltigern, einer strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen, indem sie ihr Opfer heiraten. Mädchen und Frauen sind auch schädigenden traditionellen Praktiken wie [Genitalverstümmelung](#) und [Zwangsheirat](#) ausgesetzt. Die Massnahmen der irakischen Behörden zur Bekämpfung des [Menschenhandels](#) und zum Schutz von Personen, die Opfer sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution geworden sind, sind nach wie vor unzureichend.

**Die irakische Regierung verschärft ihre Anti-LGBTQI+-Haltung.** Am 27. April 2024 hat das irakische Parlament ein [Gesetz verabschiedet, das homosexuelle Beziehungen unter Strafe stellt](#) und dafür Haftstrafen von zehn bis 15 Jahren vorsieht. Alle, die sich einer

[geschlechtsangleichenden Operation](#) unterziehen, sowie die Ärzt\*innen beziehungsweise die Chirurg\*innen, die die Operation durchführen, müssen ebenfalls mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren rechnen.

#### 4 Praxis der Schweizer Behörden

**Schutzquote.** Zahlen des SEM für [Januar-Juli 2024](#): 308 neue Asylgesuche, Asylgewährungsquote 10,9%; Schutzquote (Asyl + VA) 27,3%. Bereinigte Zahlen (ohne NEE) Asyl 17,7%; Schutzquote 43%. [Zahlen des SEM für 2023](#): 450 neue Asylgesuche, Asylgewährungsquote 14,3%; Schutzquote (Asyl + VA) 38,1%. Bereinigte Zahlen (ohne NEE) Asyl 25,2%; Schutzquote 53%.